## STADT USTER



30. JUNI 2022

REVISION PRIVATER GESTALTUNGSPLAN
"SCHLIIFFI - NORD", NIEDERUSTER

### ANHANG 1 ZUM PLANUNGSBERICHT

## LÄRMGUTACHTEN VERKEHR

Projektverfasser:

BAKUS Bauphysik & Akustik GmbH, Zürich

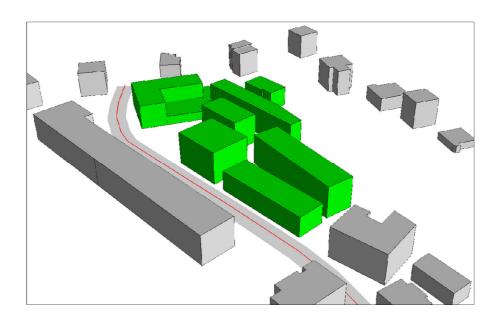


# Lärmgutachten Verkehr

gemäss Lärmschutzverordnung

Privater Gestaltungsplan ,Schliifi Nord'

Lärmgutachten\_2018\_09\_13\_RA\_6240



### Privater Gestaltungsplan ,Schliifi Nord'

Ort / Datum Zürich, 13.09.2018

### Objekt

6240 Privater Gestaltungsplan 'Schliifi Nord' Uster

#### Architekt

Annette Gigon / Mike Guyer Dipl. Arch. Architekten ETH/BSA/SIA AG Carmenstrasse 28 8032 Zürich

### Beilagen

1 - 8 Lärmkarten

### Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabe / Situation	3
2	Grundlagen	3
3	Berechnungen / Ergebnisse	5
4	Zusammenfassung	7

### 1 Aufgabe / Situation

Für das Areal 'Schliifi Nord' in Uster soll ein privater Gestaltungsplan aufgestellt werden. Ein Teil der bestehenden Gebäude wird durch Neubauten (A, B und C) ersetzt.

Das Areal ist vom Verkehrslärm auf der Seestrasse belastet.

Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens wurde unser Büro beauftragt, die Lärmimmissionen an den Gebäuden gemäss Lärmschutzverordnung für eine Gewerbe- und eine Wohnnutzung zu prüfen.

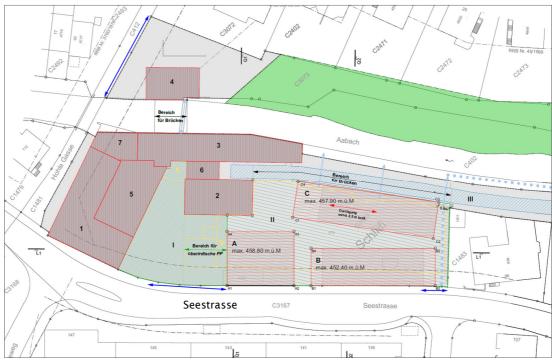


Abbildung 1: Situationsplan

### 2 Grundlagen

Die folgenden Grundlagen wurden für das Gutachten verwendet:

- [1] Lärmschutzverordnung (LSV), Stand 01.01.2016
- [2] Vorabzug Gestaltungsplan vom 14.06.2017
- [3] Strassenverkehrsinformationssystem des Kantons Zürich
- [4] Vorgaben der Fachstelle Lärmschutz (FALS) des Kantons Zürich zu Bauvorhaben http://www.tba.zh.ch/internet/baudirektion/tba/de/laerm/laermvorsorge/bauvorhaben.html

#### 2.1 Lärmschutzverordnung

Die Grenzwerte der Lärmschutzverordnung gelten für lärmempfindliche Räume. Als lärmempfindliche Räume gelten unter anderem Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küchen mit Essbereich und Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten.

Vorliegend gelten die Immissionsgrenzwerte. Das Terrain wird in die Empfindlichkeitsstufen II und III eingestuft – abhängig vom Gewerbeanteil.



Abbildung 2: Übersicht zu den Empfindlichkeitsstufen

Es ergeben sich somit die folgenden Immissionsgrenzwerte:

Immissionsgrenzwerte	Wohnen u.ä.		Räume in Betrieben	
	Tag	Nacht	Tag	
ES II	60	50	65	
ES III	65	55	70	

#### Bewilligung in lärmbelasteten Gebieten

#### (USG Art. 22 und LSV Art. 31)

Gemäss USG, Art. 22, dürfen Bewilligungen für Bauten, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmeregelungen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten sind.

### LSV Art. 31

1 Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so dürfen Neubauten und wesentliche Änderungen von Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen nur bewilligt werden, wenn diese Werte eingehalten werden können:

- a. durch die Anordnung der lärmempfindlichen Räumen auf der dem Lärm abgewandten Seite des Gebäudes; oder
- b. durch bauliche oder gestalterische Massnahmen, die das Gebäude gegen Lärm abschirmen.

2 Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Absatz 1 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt.

#### 2.2 Emissionen

Die Verkehrszahlen basieren auf den Angaben des Straßenverkehrsinformationssystems des Kantons Zürich für Gestaltungsplanverfahren.

Folgende Lärmquellen sind massgeblich:

Strassen	L <sub>r,e</sub> in dB(A)	
	Tag	Nacht
Seestrasse	76.7	65.1

### 3 Berechnungen / Ergebnisse

### 3.1 Handrechnung

In einem ersten Schritt wurden die Immissionen an der Fassade von Gebäude B zur Seestrasse ohne Simulation berechnet.

L <sub>r,e</sub> Tag	[dB(A)]	76.7	
L <sub>r,e</sub> Nacht	[dB(A)]	65.1	
Abstand d	[m]	5.5	Kommentar
Aspektwinkel	[°]	180	
Hindernis A <sub>bar</sub>	[dB]	0	Kommentar
Reflexion	[dB]	1.0	
L <sub>r</sub> Tag	[dB(A)]	70.2	
L <sub>r</sub> Nacht	[dB(A)]	58.6	

Die einfache Berechnung zeigt, dass an der strassenzugewandten Fassade die Immissionsgrenzwerte der ES III überschritten werden.

### 3.2 Berechnungen Modell

Zur detaillierten Berechnung der Beurteilungspegel an allen Fassaden wurden Simulationsberechnungen durchgeführt.

Die Berechnungen erfolgten mit dem Lärmausbreitungsmodell SoundPLAN 8.0. Das Computermodell verwendet das Rechenverfahren STL 95 für Strassenverkehr.

Im Computermodell wird mit einem dreidimensionalen Abbild von Topographie, Lärmquellen und Empfangspunkten die Schallausbreitung berechnet. Reflexionen und Beugungen werden berücksichtigt. Es wurde mit einer Reflexionstiefe von 3 gerechnet.

Die Ergebnisse sind in Form von farbigen Lärmkarten in den Beilagen 1 - 8 dargestellt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst.

#### 3.2.1 Empfindlichkeitsstufe II

Am Neubau Gebäude C errechnen sich maximale Beurteilungspegel von

$$L_r$$
 Tag = 58 dB(A)  
 $L_r$  Nacht = 47 dB(A)

An den bestehenden Gebäuden errechnen sich maximale Beurteilungspegel von

```
L_r Tag = 62 dB(A)
L_r Nacht = 50 dB(A)
```

Die Immissionsgrenzwerte für Wohnen werden tags an der exponierten Gebäudeecke von Gebäude 2 überschritten, ansonsten grossflächig eingehalten.

Eine Wohnnutzung sowie nicht störendes Gewerbe sind in allen Bereichen möglich. Am Gebäude 2 sind Massnahmen in Form von optimierter Grundrissgestaltung erforderlich.



Abbildung 3: Lauteste Beurteilungspegel für den kritischeren Zeitraum TAG

#### 3.2.2 Empfindlichkeitsstufe III

An den Neubauten Gebäude A und B errechnen sich maximale Beurteilungspegel von

$$L_r$$
 Tag = 69 dB(A)  
 $L_r$  Nacht = 58 dB(A)

An den bestehenden Gebäuden errechnen sich maximale Beurteilungspegel von

$$L_r$$
 Tag = 67 dB(A)  
 $L_r$  Nacht = 56 dB(A)

Die Immissionsgrenzwerte für Gewerbe werden eingehalten.

Die Immissionsgrenzwerte für Wohnen werden sowohl tags als auch nachts an der strassenzugewandten Fassade überschritten.

Eine gewerbliche Nutzung ist uneingeschränkt möglich. Eine Wohnnutzung ist nur eingeschränkt möglich.

Bauliche Massnahmen, wie z.B. Loggia an der strassenzugewandten Fassade ab dem 1. Obergeschoss können das Lüften über die Strassenfassade möglich machen.

An den seitlichen Fassaden (siehe Beilagen) werden die Immissionsgrenzwerte eingehalten. Durch eine optimierte Grundrissgestaltung kann das lärmabgewandte Lüften ermöglicht werden.

Eine Ausnahmebewilligung gemäss Absatz 2, Art. 31, LSV ist ggf. erforderlich.



Abbildung 4: Lauteste Beurteilungspegel für den kritischeren Zeitraum TAG

### 4 Zusammenfassung

Für das Areal 'Schliifi Nord' in Uster soll ein privater Gestaltungsplan aufgestellt werden. Die bestehenden und neu geplanten Gebäude sind vom Verkehrslärm auf der Seestrasse belastet.

Die Immissionsgrenzwerte werden an den Gebäuden entlang der Strasse (ES III) überschritten. Gewerbe ist uneingeschränkt, Wohnen eingeschränkt möglich. Im Falle einer Wohnnutzung müssen geeignete bauliche Massnahmen vorgesehen bzw. auf eine optimierte Grundrissgestaltung geachtet werden.

Eine Ausnahmebewilligung gemäss Absatz 2, Art. 31, LSV ist ggf. erforderlich.

BAKUS Bauphysik & Akustik GmbH

Ruth Armbruster

Eath Ambruster

